

## **ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN KREISJUGENDRING ERDING**

### **1. Veranstalter**

Der Kreisjugendring Erding ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände im Landkreis Erding. Er ist Teil der Körperschaft des öffentlichen Rechts des Bayerischen Jugendring (BJR) und dadurch ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und erfüllt mit den vorliegenden Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 11 KJHG).

Die Angebote werden zu einem erheblichen Teil mit öffentlichen Mitteln gefördert und sind mit einem pädagogischen Anspruch verbunden. Der Kreisjugendring Erding erzielt dabei keine Gewinne.

Gerichtsstand ist München.

Der Teilnehmerbetrag beinhaltet für die jeweilige Maßnahme eine Verwaltungspauschale von € 20,00 – maximal € 50,00.

### **2. Teilnehmer/innen**

Der/Die Teilnehmer/in muss das für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Alter haben. Vom/Von der Teilnehmer/in wird erwartet, dass er/sie das jeweilige Programm mitgestaltet und sich daran beteiligt. Die Teilnehmer/innen müssen den Anordnungen der Betreuer/innen Folge leisten. Sollte ein/e Teilnehmer/in das Programm erheblich stören und sein Verhalten sich auch nach intensiven Bemühungen des Betreuerenteams nicht ändern, ist der Kreisjugendring Erding berechtigt, die Erziehungsberechtigten um Abholung zu bitten bzw. das Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.

### **3. Anmeldung**

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind nur schriftlich und auf dem Anmeldeformular gültig. Die Anmeldung ist sodann verbindlich. Die Reihenfolge des Posteingangs wird berücksichtigt. Kann eine Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden, wird dies umgehend mitgeteilt, ansonsten erhalten sie eine Teilnahmebestätigung vor Antritt der Fahrt. Bei Minderjährigen ist für die Anmeldung das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Der Teilnahmebetrag/Vorschuss ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung mit dem Veranstaltungsvermerk und den Namen des Kindes auf das Konto des Kreisjugendrings Erding, bei Sparkasse Erding, IBAN: DE96 7005 1995 0000 0140 27, SWIFT-BIC: BYLADEM1ERD zu überweisen.

### **5. Rücktritt**

Ein Rücktritt in begründeten Fällen kann nur schriftlich erfolgen. Dabei werden in jedem Fall € 30,00 in Rechnung gestellt, bis zum

30. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 29 – 22. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 21. – 15. Tag vor Reisebeginn	40%
ab 14. – 10. Tag vor Reisebeginn	55%
ab 9. – 7. Tag vor Reisebeginn	75%
ab 6. – 3. Tag vor Reisebeginn	80%
ab 2. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt	85%

des Reisepreises.

### **6. Änderungen**

Der Kreisjugendring Erding behält sich ausdrücklich vor, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen erstattet. Ein weitergehender Anspruch des/der Teilnehmers/in, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht. Der Kreisjugendring Erding ist berechtigt, die angebotenen Dienstleistungen zu ändern. In diesem Fall werden die Teilnehmer/innen, soweit möglich und notwendig, rechtzeitig benachrichtigt.

### 7. Mängel

Sofern während der Veranstaltung wesentliche Mängel auftreten, hat der/die Teilnehmer/in dem KJR hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieser wird sich um gleichwertigen Ersatz bemühen. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die ihm/ihr angebotenen gleichwertigen Ersatzleistungen anzunehmen.

### 8. Versicherungen

Der KJR schließt grundsätzlich für alle Teilnehmer/innen Versicherungen entsprechend der jeweiligen Veranstaltung ab, die Haftpflicht, Unfall und Krankheit umfassen. Die Gebühren für die Versicherungen sind im Teilnahmepreis inbegriffen.

### 9. Pass-, Impf- und Devisenbestimmungen

Bei Reisen ist der/die Teilnehmer/in für die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise und sonstigen Bescheinigungen selbst verantwortlich, ebenso für die Einhaltung der Zoll- und Devisenbestimmungen. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen.

### 10. Haftung

Der Kreisjugendring haftet als Veranstalter:

- a) für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb);
- b) für die Richtigkeit der Beschreibung aller angebotenen Veranstaltungen und deren Erbringung;
- b) für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung und Abwicklung des technischen Buchungsvorganges;
- c) für die sorgfältige Auswahl seiner Betreuerinnen und Betreuer. Im Übrigen haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kreisjugendring haftet nicht:

- a) bei Unternehmungen und Aktivitäten, die nicht im Teilnahmepreis eingeschlossen sind oder die von den Teilnehmern selbständig außerhalb der Veranstaltung durchgeführt werden;
- b) für die grob fahrlässige Verletzung von Aufsichtspflichten durch seine Betreuer/innen.

Die Haftung des Kreisjugendrings beschränkt sich auf maximal die dreifache Höhe des bezahlten Reisepreises. Etwaige Ansprüche müssen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise schriftlich beim Kreisjugendring geltend gemacht werden.

### 11. Betreuung

Die Veranstaltungen des KJR werden von sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Mitarbeitern/innen betreut. Die Teilnehmer/innen unter 18 Jahren unterliegen der Aufsichtspflicht durch die Betreuer/innen.

### 12. Veröffentlichungen

Grundsätzlich erklären sich die gesetzlichen Vertreter bzw. die Teilnehmer/innen damit einverstanden, dass eventuell während der Veranstaltung gemachte Fotos von Teilnehmer/innen in Flyern, auf Internetseiten des Veranstalters oder für Presseartikel veröffentlicht werden dürfen.

### 13. Krankheit / Medizinische Eingriffe

Die Teilnehmer/innen, bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter (bei Teilnehmer/innen unter 18 Jahren), verpflichten sich, schwerwiegende Krankheiten dem Kreisjugendring mitzuteilen.

Der/die gesetzlichen Vertreter erklärt/en sich bei Erkrankung oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung des/der minderjährigen Teilnehmers/in einverstanden. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer/innen erklären sich damit einverstanden, dass Zecken von den Betreuer/innen schnellst möglich entfernt werden. Dadurch soll ein Infektionsrisiko minimiert werden.

Bei ansteckender Krankheit erklären sich die gesetzlichen Vertreter bereit, den / die Teilnehmer/in von der Maßnahme abzuholen.

Das in der Anlage beigelegte Merkblatt zum „Bundesinfektions-Schutzgesetz“ ist zu beachten.